

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

## Geschäftsstelle:

Ärztekammer Nordrhein Tersteegenstr. 9 40474 Düsseldorf

---

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1732**

A01

28.08.2019

**Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**  
**Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 17/5978**  
**Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 04.09.2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die nordrhein-westfälischen Heilberufskammern, die sich als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammengeschlossen haben, danken für die Möglichkeit, gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Novelle des Heilberufsgesetzes Stellung nehmen zu können. Alle Heilberufskammern begrüßen die im Gesetzesentwurf aufgenommenen Anregungen der ARGE zur Verfestigung von Kammeraufgaben, zum Datenaustausch zwischen Körperschaft und zur Ehrenamtlichkeit. Gleichwohl verbleiben sowohl Anliegen, die wir zum Teil seit Jahren vortragen, als auch Defizite im vorliegenden Gesetzesentwurf, die einer Abänderung bedürfen.

## **I. Berufsaufsicht**

Unzureichend sind vorgesehene Änderungen des Heilberufsgesetzes im Bereich der Berufsaufsicht, die eine erforderliche Berufsaufsicht zum Teil verunmöglichen. Hierbei geht es insbesondere um die Lösungsfristen (§ 58 b), den Eintritt der Verjährung (§ 59), die Regelung zu den Ermittlungen (insbesondere § 58 c), das Rügerecht (§ 58 e) sowie die berufsgerichtlichen Maßnahmen (§ 60).

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## 1. Zu § 59 – Verjährung / Anwendungsbereich

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, künftig alle berufsrechtlichen Verfahren einer fünfjährigen Verjährungsfrist zu unterziehen. Derzeit verjähren nur Vergehen, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätten (§ 59 Abs. 4). Gravierende Verstöße gegen Berufspflichten, die eine höhere Maßnahme als die Geldbuße auslösen würden und derzeit nicht der Verjährung unterliegen, wären dann von der fünfjährigen Verjährungsfrist erfasst. Die vorgesehene Vorschrift dient nicht der Erhöhung der Rechtssicherheit, wie es die Begründung zum Gesetz ausführt. Die Regelung wird in Zukunft dazu führen, dass gravierende Sachverhalte, die eine höhere Maßnahme auslösen würden, nicht mehr verfolgt werden können, insbesondere auch dann nicht, wenn sie erst Jahre später bekannt werden (z. B. Reproduktionsmedizin, Arzneimittelstudien, sexuelle Übergriffe).

Die bisher vorgenommene Einschränkung der Verjährung auf weniger schwere Fälle entspricht dem disziplinarrechtlichen Vorbild. Nach dem Landesdisziplinarrecht unterliegen Dienstvergehen einem Maßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nur, wenn es um niederschwelligere Berufsvergehen geht. Das Landesberufsgericht hat wiederholt festgestellt, dass eine Verjährungsregelung nicht zwingend ist. Es sei auch möglich, dem Zeitablauf auch auf andere Weise Geltung zu verschaffen (z. B. bei der Bemessung der Maßnahme).

## 2. Zu § 58 b – Lösungsfristen

Die Regelungen zum Recht der Datenerfassung und zum Löschen von Daten, insbesondere von Akten und Aufzeichnungen, sind bislang im Heilberufsgesetz nur teilweise geregelt. Für die Körperschaft gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes, gegebenenfalls des Bundes und die Datenschutzgrundverordnung. Sonder Vorschriften sind nicht erforderlich.

Nach der nunmehr vorgesehenen Regelung sollen künftig Akten und Aufzeichnungen über berufsrechtliche Verfahren fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten sein. Diese verpflichtende Regelung würde eine nachvollziehbare und effektive Berufsaufsicht der Kammern nicht mehr ermöglichen. Die Berufsaufsicht über Kammerangehörige ist umfassend und fortlaufend sicherzustellen. Die Kammern müssen wissen dürfen, ob sich Berufsangehörige im Laufe der Kammermitgliedschaft beanstandungsfrei verhalten, selbst wenn der einzelne Vorwurf nicht verfolgt wird oder für sich gesehen nicht einem förmlichen Verfahren zugeführt werden muss. Folgende Beispiele sollen die Notwendigkeit individueller Aufbewahrungsentscheidungen veranschaulichen:

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

In Fällen berufswidriger Werbung werden von Kammermitgliedern Unterlassungserklärungen oder Vertragsstrafeversprechen abgegeben, deren Geltung zeitlich unbeschränkt ist. Im Wiederholungsfalle ist eben auf diese Erklärung zurückzugreifen, um die Vertragsstrafe geltend zu machen.

Auch in berufsrechtlichen Verfahren wird bei der Strafzumessung berücksichtigt, ob das betroffene Kammermitglied berufsrechtlich bereits in Erscheinung getreten ist. Den Kammern lediglich die Möglichkeit einzuräumen, Berufsvergehen der letzten fünf Jahre in die Bewertung einzubeziehen, ermöglicht weder eine effiziente Berufsaufsicht noch würde dieses zu einer angemessenen Entscheidung im Einzelfall führen. Treten Kammermitglieder mehrfach berufsrechtlich in Erscheinung und wurde früheres berufswidriges Verhalten sanktioniert, wird in aller Regel beim Wiederholungsfalle ein weitergehendes Mittel gewählt.

Steht beispielsweise der berufsrechtliche Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kammerangehörigen im Raum, werden früher ausgesprochene Ermahnungen oder Aufforderungen zur Untersuchung nur in Anwesenheit von Mitarbeitern der Praxis nicht mehr in Bezug genommen werden. Auch ist für die Entscheidung, ob dieses Mitglied noch über die Ausbildereignung verfügt, relevant, welche berufsrechtlichen Pflichtverletzungen in der Vergangenheit festgestellt und sanktioniert wurden.

Eine Löschung sämtlicher Informationen würde nicht nur die Wahrnehmung der Berufsaufsicht erheblich schwächen, sondern wäre auch bei Auskünften und Informationen, die wir an andere Stellen, z. B. die Approbationsbehörde erteilen müssten, fatal. Im Übrigen fordern weder das Datenschutzrecht noch die Datenschutzbeauftragte des Landes NRW die Vernichtung der Daten und eine starre Frist. Akten und Aufzeichnungen werden solange gespeichert und aufbewahrt, wie sie benötigt werden. Eine Vernichtung erfolgt, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Sowohl das Verwaltungsgericht Düsseldorf als auch die Landesdatenschutzbeauftragte haben einer Kammer explizit gestattet, Aufzeichnungen unbefristet zu erhalten, solange diese erforderlich sind, um eine effektive und auch verhältnismäßige Berufsaufsicht zu gewährleisten.

Sofern der Landesgesetzgeber eine Regelung zur Aktenaufbewahrung für die Kammern formulieren will, sollte diese wie von der ARGE bereits vorgeschlagen, lauten:

*„Für die Aufbewahrung der Akten gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW.“*

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

## 3. Zu § 58 c – Ermittlungen

Die Heilberufskammern haben sich über viele Jahre eine Weiterentwicklung der Berufsaufsicht gewünscht. Diesem wurde mit dieser Novelle des Heilberufsgesetzes nur zum Teil entsprochen. Die vorgesehenen Regelungen, die sich nun auf den neu geschaffenen § 58 c konzentrieren, bleiben in einigen Punkten hinter dem zurück, was intendiert war. Angeregt wurden weitere Instrumente zur Berufsaufsicht. Der nunmehr aufgenommene § 58 c entstammt überwiegend dem VwVfG NRW und enthält mit Ausnahme von Absatz 4 keine wesentlichen Neuerungen.

Bislang haben die Kammern die Vorschriften über das Amtsermittlungsverfahren des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW angewandt. Mit der teilweisen Übernahme der verwaltungsrechtlichen Vorschriften in das Heilberufsgesetz wird keine weitere Verbesserung erreicht, in jedem Fall ist § 58 c missverständlich, als daraus nicht hinreichend deutlich wird, welche konkreten Regelungen der §§ 24 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW von der Anwendbarkeit ausgenommen sein sollen und welche Regelungen weiterhin oder ergänzend Anwendung finden. Ein klarstellender Hinweis könnte als neuer Absatz 6 wie folgt lauten:

„(6) Soweit das berufsrechtliche Verfahren nicht in dieser Vorschrift geregelt ist, finden die Vorschriften des VwVfG NRW Anwendung“.

Im Übrigen hatten die Kammern um weitere, das Ermittlungsverfahren stärkende, Instrumente gebeten, denen jedoch nicht entsprochen wurde.

## 4. Zu § 58 e - Rügerecht, Mahnung

Unbefriedigend ist, dass auch die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Rüge durch den Kammervorstand nicht geändert wurden, obwohl das Ordnungsgeld von 5.000,00 € auf 10.000,00 € erhöht wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen der „geringen Schuld“ und der „Nichterforderlichkeit eines berufsgerichtlichen Verfahrens“ wurden beibehalten. Die Kammern hatten darum gebeten, die Tatbestandsvoraussetzungen und damit die Gewichtung des Instruments der Rüge dahingehend zu verändern, dass die „Schwere der Schuld“ dem Ausspruch der Rüge nicht entgegenstehen oder der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens „aus anderen Gründen“ nicht erforderlich erscheinen sollte. Die Rüge ist ein für die Kammer wichtiges Instrument, da damit schnell und effektiv berufswidriges Verhalten geahndet werden kann. Die Sanktion folgt auf dem Fuß, was für die Selbstverwaltung wichtig ist. Zudem werden die Berufsgerichte nicht unerheblich damit entlastet.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Im Gesetzgebungsverfahren hatten die Kammern zudem darum ersucht, die Rüge mit einer Auflage versehen zu können (s. a. § 58e und § 60).

## **5. Zu § 58 e Abs. 4 – Rügerecht**

Nicht hinnehmbar ist, dass in Abweichung zum Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die Frist zu Überprüfung einer Entscheidung der Kammer, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ohne Rechtsbehelfsbelehrung erlassen wurde, erst beginnt, wenn die Kammer die Belehrung nachgeholt hat. Dies entspricht nicht den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts. Bescheide werden nach dem VwVfG nach einem Jahr bestandskräftig, wenn sie nicht angefochten werden.

## **6. Zu § 58 e und § 60 – Rügerecht / Berufsgericht**

Die ARGE hat wiederholt darum gebeten, dem Kammervorstand, insbesondere aber dem Berufsgericht die Möglichkeit zu eröffnen, Kammermitgliedern, bei denen eine Berufspflichtverletzung festgestellt wird, Auflagen erteilen zu können, z. B. Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme, Durchführung eines Fachgesprächs, Verpflichtung zu einem Kommunikationstraining, zur Supervision, Verzicht auf die Anwendung bestimmter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die Herausgabe von Unterlagen. Dem ist die Landesregierung nicht gefolgt. Sie hat lediglich für die Berufsgerichte eine weitere Sanktion in die Nr. 3 von § 60 aufgenommen, die zum Inhalt hat, dass das Berufsgericht die „Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten“ aussprechen kann. Dies ist unzureichend. Aktuelle Fälle zeigen, wie wichtig es wäre, auch durch das Berufsgericht oder den Vorstand verhaltensändernde oder berufsgestaltende Maßnahmen aussprechen zu können.

Zudem sollte die Reihenfolge der in § 60 vorgesehenen Funktionen überprüft werden. In der Reihenfolge liegt derzeit eine gewisse Gewichtung. Die Geldbuße muss als Maßnahme, die überwiegend ausgesprochen wird, vorangestellt werden. Im Übrigen ist die Fortbildungsverpflichtung keine Sanktion. Diese ist eine Berufspflicht, die sich bereits aus dem Gesetz ergibt.

## **II. Regelungen zur Weiterbildung**

Die Heilberufskammern bitten darum, auch für den Bereich der Weiterbildung folgende Vorschriften abzuändern.

### **1. Zu § 35 – Erwerb von weiterbildungsrechtlichen Bezeichnungen**

## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Absatz 2 des Entwurfs geht davon aus, dass durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung ein gleichwertiger Kenntnisstand von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten nachzuweisen ist, wenn die Ausbildung nicht nach deutschem Recht erfolgte. Die nunmehr vorliegende Formulierung geht über die Anforderungen hinaus, die sich aus der Bundesärzteordnung und dem Zahnheilkundegesetz ergeben und ist daher rechtswidrig. Sie setzt die zwingende Ablegung einer Kenntnisprüfung zur Bewertung des gleichwertigen Kenntnisstandes voraus. Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung und § 2 Abs. 2 und 3 Zahnheilkundegesetz ist eine Kenntnisprüfung jedoch nur für den Fall erforderlich, dass im Begutachtungsverfahren wesentliche Unterschiede festgestellt wurden oder für den hier zu vernachlässigenden Fall des § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung oder § 3 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz, wenn besondere Schwierigkeiten vorliegen, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Die Zahnärztekammern fordern als Voraussetzung für den Beginn der zahnärztlichen Weiterbildung konkret das Vorliegen einer **Approbation** des Weiterzubildenden. Zur Erlangung der Approbation werden Kenntnis- und Eignungsprüfungen ggf. – sofern gemäß Zahnheilkundegesetz notwendig – erfolgen, nicht aber isoliert als Voraussetzung für eine Weiterbildung, deren Voraussetzungen im Heilberufsgesetz verankert werden.

Unsere Forderung deckt sich bereits

- mit der aktuellen Handhabung gemäß der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe („Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt begonnen werden.“),
- mit dem Runderlass des MGEPA NRW vom 20.7.2012 über die Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, Teil D. 2.3.2 („Eine Berufserlaubnis zur Durchführung einer Weiterbildung kann zukünftig nicht mehr erteilt werden. Der Gesetzgeber wollte in Hinblick auf die Anforderungen des europäischen Rechts ausschließen, dass Personen mit einem nicht gleichwertigen Drittstaatsdiplom eine Weiterbildung absolvieren. Nach dem Wegfall der Staatsangehörigkeitsvorbehalte kommt für diesen Zweck deshalb nur eine Approbation in Betracht.“)
- und schließlich auch mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/35/EG, Art. 35 Abs. 1 („Ausbildung zum Fachzahnarzt: (1) Die Zulassung zur fachzahnärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass eine zahnärztliche Grundausbildung nach Artikel 34 abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, ...“).

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

Es wird daher angeregt, § 35 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Mit der ärztlichen Weiterbildung oder besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin darf erst begonnen werden, wenn die oder der Kammerangehörige eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung ... abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Kenntnisstand, der im Begutachtungsverfahren festgestellt wurde oder durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt und über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Mit der zahnärztlichen Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt begonnen werden.“

Die Ergänzung hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse soll dem Schutz von Ärztinnen und Ärzten, Patientinnen und Patienten dienen.. In Bezug auf die zahnärztliche Weiterbildung wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht mehr separat zu fordern sein, sofern der o.g. Änderungsvorschlag angenommen wird, weil die Sprachkenntnisse bereits im Rahmen des Approbationsverfahrens nachzuweisen sind.

## **2. Zu § 36 – Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

Mit Zustimmung der übrigen Heilberufskammern hatten insbesondere die Ärztekammern wegen der geänderten (Muster-)Berufsordnung darum gebeten, Absatz 4 dahingehend zu ändern, dass unter Umständen Weiterbildungsabschnitte ab drei Monaten bereits angerechnet werden können, wenn dies im Weiterbildungsrecht so vorgesehen ist. Der Landtag wird daher ersucht, § 36 Abs. 4 S. 1 um eine Formulierung zu ergänzen, die es ermöglicht, dass eine Weiterbildung ab drei Monaten angerechnet werden kann, wenn dies die Selbstverwaltung in ihrem Weiterbildungsrecht vorsieht.

## **3. Zu § 39 – Prüfverfahren**

Es gibt Weiterbildungsqualifikationen, für die praktische Prüfungen stattfinden sollen. Um darüber Klarheit zu erhalten, hatten die Kammern darum gebeten, in § 39 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 4 S. 2 nach dem Wort „Kenntnisse und“ die Worte „/ oder vor Fertigkeiten“ hinzuzufügen. Die Klarstellung wurde nicht übernommen.

## **4. Zu § 45 – Durchführung der Weiterbildung**

Für die Mindestdauer in der Allgemeinmedizin ist in Abs. 3 S. 1 eine Regelung vorgesehen, die dem EU-Recht unseres Erachtens nicht entspricht. Statt einer Regelung „Davon abweichend darf die verbleibende Mindestdauer der Weiterbildung in der All-

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

gemeinmedizin 12 Monate nicht unterschreiten“ müsste es heißen „Davon abweichend darf die verbleibende Dauer der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bis auf 12 Monate reduziert werden“.

### **III. Weitere Regelungen mit Anpassungsbedarf**

#### **1. Zu § 23 – Satzungsbefugnis**

Die Arbeitsgemeinschaft hatte darum gebeten, § 23 Abs. 3 zu ändern und die Bekanntgabe genehmigter Satzungen auf den Homepages der Kammern zu ermöglichen. Die Veröffentlichungspflicht in der Papierausgabe des Ministerialblattes des Landes ist für die Kammern mit großen Kosten verbunden und unnötig, wenn die Kammern eine in technischer und juristischer Hinsicht adäquate Veröffentlichung auf ihren Homepages gewährleisten. Eine solche Veröffentlichung auf den Homepages der Kammern ist auch besser geeignet, die gewünschte Transparenz sowohl für die Kammerangehörigen als auch für die Öffentlichkeit herzustellen, denn in aller Regel wird heutzutage dort nach den entsprechenden Rechtsquellen gesucht. Im Übrigen gibt es eine Veröffentlichungspflicht für die Kammern im Amtsblatt bundesweit nur noch in Berlin. In Mecklenburg-Vorpommern und Bremen kann alternativ im amtlichen Blatt der Kammer oder im Amtsblatt veröffentlicht werden. Alle anderen Kammern veröffentlichen in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bzw. auf ihren Internetseiten. **(Anlage)**

#### **2. Zu § 29 – Grundlagen der Berufsausübung**

Der Gesetzesentwurf enthält eine Änderung in Absatz 3. Die Tierärzteschaft hatte vor dem Hintergrund anhängiger sozialgerichtlicher Verfahren von Kammerangehörigen gegen die Deutsche Rentenversicherung wegen Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung eine Klarstellung der Vorschrift erbeten. Da § 29 Absatz 2, der auch für die Tierärzteschaft zur Anwendung kommt, aus verschiedenen Gründen (neue Berufsausübungsformen, Tätigkeiten als Gesellschafter von juristischen Personen des Privatrechts, Definition der heilberuflichen Berufsausübung) insgesamt der Bearbeitung bedarf und eine Änderung auch die Tierärzteschaft betreffen wird, wird derzeit seitens der ARGE an einem Vorschlag zur Änderung der Norm gearbeitet. Eine einseitige Abänderung der Norm für die Tierärzteschaft zum jetzigen Zeitpunkt könnte den anderen Heilberufen zum Nachteil gereichen.

Die ARGE beabsichtigt die Änderungsvorschläge zeitnah der Landesregierung zu unterbreiten.

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

### 3. Zu § 5 – Verzeichnisse

Da Kammermitglieder u. U. mehrere Telefonnummern und E-Mail-Adressen nutzen, wird gebeten, die Worte „Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ in den Plural zu setzen.

### 4. Zu § 6 Nr. 5 – Aufgaben der Kammern

Die Heilberufskammern hatten im Gesetzgebungsverfahren um ein weiteres Instrumentarium gebeten, das präventiv greift und keine Berufspflichtverletzung voraussetzt. Es geht um durch Kammerangehörige verursachte Qualitätsmängel bei der Behandlung und Versorgung. Das Instrument soll anlass- und einzelfallbezogen einen Beitrag zur Behandlungs- und Versorgungsqualität leisten. Es wird darum gebeten, die Nr. 5 von § 6 wie folgt zu fassen:

„5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben; zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie einrichtungsbezogene Daten verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln, ferner Zertifizierungen vornehmen und anlassbezogen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Behandlungs- und Versorgungsqualität treffen, wozu sie auch belastende Verwaltungsakte erlassen können,“.

### 5. Zu § 7 – Ethikkommission

Die Regelung zu den Ethikkommissionen bedarf dringend der Anpassung. Die ARGE hatte darum gebeten, in 7 Abs. 1 S. 2 nach den Wörtern „genannten Gebieten“ folgende Wörter einzufügen „..., durch das Transfusionsgesetz“. Die Aufnahme des Transfusionsgesetzes in die Norm ist erforderlich, da seit der Änderung des § 7 Abs. 1 HeilBerG durch das Gesetz vom 30.04.2013 formal die Zuständigkeit für Verfahren nach §§ 8 und 9 TFG nicht mehr gegeben ist, soweit es nicht um medizinische Forschungsvorhaben nach § 7 Abs. 1 S. 2 geht.

### 6. Zu § 12 – Wahlberechtigung

Die ARGE regt an, § 12 Abs. 1 lit. a zu streichen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvG 62/14) zum Wahlrecht unter Betreu-

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN  
DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN**

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe  
und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

---

ung stehender Personen das Wahlrecht dieses Personenkreises festgestellt. Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung sei mit Artikel 38 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 GG unvereinbar.

**7. Zu § 63 – Besetzung, ausgeschlossene Personen**

Die Arbeitsgemeinschaft plädiert dafür, § 62 in der Fassung des Absatzes 4 zu belassen und diesen nicht zu verändern. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Mitglieder der Kammerversammlung künftig nicht mehr Mitglieder der Berufsgerichte sein können. Bisher sind es nur die Vorstandsmitglieder, was auch richtig ist, da diese über die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens entscheiden, die Mitglieder einer Kammerversammlung jedoch nicht. Die vorgesehene Vorschrift würde im Falle der Umsetzung Übergangsvorschriften erforderlich machen, da die Berufsgerichte derzeit mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, die Mitglieder einer Kammerversammlung sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu  
Justitiarin

## §23 Heilberufsgesetz NRW

(1) Die Kammerversammlung beschließt die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung, die Beitragsordnung, den Haushaltsplan und die sonstigen Satzungen.

(2) Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) **Genehmigte Satzungen werden auf Kosten der Kammer im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.**

(4) Die Kammerversammlung wählt ihre Delegierten zu den Gremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 22 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

---

Hauptsatzung der **Sächsischen** Landesärztekammer

## § 15 Bekanntmachungen

(1) Das Veröffentlichungsorgan für **amtliche Mitteilungen** der Landesärztekammer ist das **"Ärzteblatt Sachsen"**.

(2) **Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen und Regelungen von allgemeinem Interesse sind im Ärzteblatt Sachsen oder auf der Internetseite der Landesärztekammer bekannt zu machen.** Bekanntmachungen auf der Internetseite der Landesärztekammer erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung als elektronische Ausgabe. Sie sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Satzungen mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

(3) Sonstige Bekanntmachungen der Landesärztekammer werden im Ärzteblatt Sachsen veröffentlicht oder durch Rundschreiben an die betreffenden Mitglieder mitgeteilt.

---

§ 26 Kammergesetz für die Heilberufe **Niedersachsen** (HKG) (Stand 05.04.2019)

Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

(1) **1 Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung im Mitteilungsblatt der Kammer oder im Internet bekannt zu machen.** 2 Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. 3 Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. 4 Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. 5 Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. 6 Die Satzung oder der Beschluss ist im Internet bekannt gemacht mit ihrer oder seiner Bereitstellung nach Satz 2.

(2) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu gewähren.

---

§ 15 Heilberufsgesetz **Rheinland-Pfalz** (HeilBG) (Stand 12.02.2019) verweist auf gesonderte Satzung

\*Satzung Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier

## § 23 Bekanntmachungen

**Satzung und Satzungsänderungen werden im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz" bekannt gemacht;** sonstige Bekanntmachungen erfolgen im gleichen Blatt oder durch Rundschreiben

---

Satzung der **Bayerischen** Landesärztekammer Neufassung vom 01. August 2005

Bekanntmachungen § 17

**Die Bayerische Landesärztekammer veröffentlicht ihre Beschlüsse und Bekanntmachungen in dem von ihr herausgegebenen "Bayerischen Ärzteblatt".**

---

§ 26 **Hamburgisches** Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH)  
Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen

(1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kammerversammlung sind, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind, **in einem von ihnen dazu bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, das allen Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist.**

(2) Die **Satzungen** sind in dem in Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt zu verkünden. Auf die Verkündung ist im Amtlichen Anzeiger unter Angabe der Stelle, bei der das Mitteilungsblatt bezogen werden kann, hinzuweisen.

---

Satzung der Landesärztekammer **Baden-Württemberg**

§ 31 Bekanntmachungen

**(1) Die von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Ärzteblatt Baden-Württemberg verkündet.** Entsprechendes gilt für die Satzungen der Bezirksärztekammern.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Landesärztekammer und der Bezirksärztekammern werden im Ärzteblatt Baden-Württemberg veröffentlicht oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

Satzung der Ärztekammer des **Saarlandes**

§19 Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen der Ärztekammer des Saarlandes im Sinne des § 14 (1) Satz 3 SHKG erfolgen im Saarländischen Ärzteblatt.** In den übrigen Fällen ist eine Bekanntmachung auch durch Rundschreiben an die Mitglieder zulässig.

---

**Thüringer** Heilberufegesetz (ThürHeilBG)

§ 1 Kammern für Heilberufe

(1) Die Landesärztekammer Thüringen, die Landes Zahnärztekammer Thüringen, die Landestierärztekammer Thüringen, die Landesapothekerkammer Thüringen und die Landespsychotherapeutenkammer Thüringen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Satzungen. **Die Satzungen regeln auch, in welchen Mitteilungsblättern amtliche Veröffentlichungen der Kammern erfolgen\*.**

\*Hauptsatzung der Landesärztekammer **Thüringen**

§ 1 Sitz, Rechtsstellung und Aufgaben

Die Landesärztekammer Thüringen ist die gesetzlich berufene Vertretung der Thüringer Ärzte und nimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung wahr. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes führt sie ein Dienstsiegel mit dem Thüringer Wappen. Sie hat ihren Sitz in Jena. **Ihr amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Ärzteblatt Thüringen.“**

---

Hauptsatzung der Ärztekammer **Berlin**

§ 13 Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin.**

---

§ 21 Heilberufegesetz **Brandenburg**

(1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über (...)

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der Satzung für Versorgungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium. **Sie sind mit Ausnahme der Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer zu veröffentlichen. Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 10 sind darüber hinaus im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.**

---

Hauptsatzung der Landesärztekammer **Hessen**

§ 1 Berufsvertretung, Sitz, Veröffentlichungsorgan

(...) **(4) Amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Hessische Ärzteblatt“.**

---

Satzung der Ärztekammer **Bremen**

§ 23 Amtliche Bekanntmachungen

**Die amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer erfolgen im Bremer Ärztejournal oder im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.**

---

§ 23 Heilberufegesetz **Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen. Sie kann die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über (...)

3) Hauptsatzung, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragssatzung, Gebührensatzung und Satzungen über soziale Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Haushalt ist nach Verabschiedung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. **Satzungen der Kammern sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) oder im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer zu veröffentlichen.** Soweit eine Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) erfolgt, muss hierüber ein nachrichtlicher Hinweis im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages des Inkrafttretens erfolgen. Die Gebührensatzung ist stets im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) bekannt zu machen.(...)

Hauptsatzung der Ärztekammer **Sachsen-Anhalt**

#### § 17 Bekanntmachungen

(1) Das offizielle Organ für amtliche Mitteilungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist das „Ärzteblatt Sachsen-Anhalt“. Der ehrenamtliche Leiter/die ehrenamtliche Leiterin (der Chefredakteur/die Chefredakteurin) wird für die Dauer einer Wahlperiode von der Kammerversammlung bestimmt.

(2) **Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden, soweit sie nicht durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, in der nächstmöglichen Ausgabe des Ärzteblattes veröffentlicht.** Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden nach dem Zugang der Genehmigung unverzüglich vom Präsidenten/von der Präsidentin ausgefertigt und veröffentlicht.

(3) Sofern nicht anders geregelt, treten Satzungen, Richtlinien und sonstige Regelungen am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt in Kraft

---

Hauptsatzung der Ärztekammer **Schleswig-Holstein**

#### § 9 Beschlüsse, Veröffentlichungen

(1) Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im HBKG oder in dieser Hauptsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

(2) Änderungen dieser Hauptsatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung. Die Änderung der Hauptsatzung muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung nach §6 Abs. 4 Satz 1 gestanden haben.

(3) **Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen berühren, und andere Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Ärztekammer (Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt) und im Internet zu veröffentlichen, soweit nicht schon die Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorgeschrieben ist.**